



VOLKERDÖRIG

steuerberatungsgesellschaft mbh

geschäftsführer volker dörig • steuerberater • dipl. betriebswirt
[fh] • amtsgericht aschaffenburg hrb 12264 • sitz der gesellschaft:
63849 leidersbach • sommerstr. 12 • fon +49[0]6092.47319190 •
fax +49[0]6092.47319199 • info@steuerberatung-doerig.de •
www.steuerberatung-doerig.de

• volker dörig fachberater für unternehmensnachfolge [dstv e.v.] •

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Sprachkurs im Ausland: Touristisches Ziel spricht für private Reisegründe
Pflichtteilsverzicht: Rentenzahlungen bleiben komplett unbesteuert
2. ... für Unternehmer 2
Geschäftsveräußerung im Ganzen: Konkurrenzschutzklausel löst keine Umsatzsteuer aus
Gefälschte Einfuhrnachweise: Ausfuhrerstattung ist zurückzuzahlen
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 2
Ergebnisabführungsvertrag: Verunglückte Organschaft kann geheilt werden
Körperschaftsteuer: Erstattungsinsen sind auch hier steuerpflichtig
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Geldwerter Vorteil: Vorteil aus Jahreskarte fließt auf einen Schlag zu
Lohnsteuerrückerstattung: Veruntreute Gelder sind kein Arbeitslohn
5. ... für Hausbesitzer 4
Blockheizkraftwerk: Wie sich die Umsatzsteuer auf die Eigennutzung bemisst
Photovoltaikanlage: Umfangreiches Merkblatt gibt Steuertipps für Betreiber

Wichtige Steuertermine Mai 2013

- 10.05. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.05. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.05. bzw. 21.05.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Sprachkurs im Ausland

Touristisches Ziel spricht für private Reisegründe

Kennen Sie den „Las-Vegas-Beschluss“? Darin hatte der Bundesfinanzhof (BFH) 2009 die Kosten einer gemischt veranlassten Reise anteilig als Werbungskosten anerkannt. Das war völlig neu, hatte doch zuvor der Grundsatz gegolten: „Ganz oder gar nicht.“ War eine Reise auch nur teils privat veranlasst, wurden die kompletten Reisekosten steuerlich aberkannt. Nun hat der BFH zusammengefasst, wie **Reisekosten für einen Sprachkurs im Ausland** zu behandeln sind: Sie sind nur dann **komplett als Werbungskosten** abziehbar, wenn die Reise (**nahezu**) **ausschließlich der beruflichen Sphäre zugeordnet** werden kann.

Hinweis: Für einen Komplettabzug muss insbesondere das Programm unmittelbar beruflich veranlasst sein. Zu viele Freizeitelemente wie Ausflüge stützen das private Reisemotiv.

Lässt sich die Reise nicht komplett der beruflichen Sphäre zuordnen, sind die Kosten in einen beruflichen (abziehbaren) und einen privaten (nichtabziehbaren) Teil **aufzuteilen**. Das gilt allerdings nur, wenn der **berufliche Teil** der Reise **nicht von untergeordneter Bedeutung** ist.

Hinweis: Spielt der berufliche Teil eine nur untergeordnete Rolle, scheidet ein steuerlicher Abzug komplett aus - beispielsweise bei einem 14-tägigen Strandurlaub mit eintägigem Sprachkurs.

Bei der Aufteilung gilt: Ein **touristisches Ziel** spricht für eine **private Veranlassung**. Dann hält der BFH einen **häufigen Abzug** der Reisekosten für angebracht, sofern kein anderer Aufteilungsmaßstab (z.B. anhand von Zeitanteilen) vorhanden ist.

Pflichtteilsverzicht

Rentenzahlungen bleiben komplett unbesteuert

Steuerbare Leibrente oder nichtsteuerbare Rentenzahlung? Diese Frage beschäftigte vor kurzem den Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer Frau, die von ihrem Bruder lebenslängliche Rentenzahlungen erhalten hatte. Diese basierten auf einem **Vertrag** mit dem gemeinsamen Vater, wonach der **Bruder in vorweggenommener Erbfolge ein Grundstück und einen Betrieb** erhalten hatte. Im Gegenzug sollte er seiner **Schwester ab dem Tod des Vaters eine lebenslange Rente** zahlen. Die ausgezahlten 2.200 DM pro Monat hatte das Finanzamt in voller Höhe besteuert.

Der BFH sorgte für eine komplette Kehrtwende und entschied, dass die **Rentenzahlungen in voller Höhe unbesteuert** bleiben müssen. Die Richter schlossen sich zunächst einmal der Auffassung des vorinstanzlichen Finanzgerichts (FG) an, wonach die Zahlungen der **vermögensrechtlichen Gleichstellung der Schwester** mit ihrem Bruder dienten - und nicht ihrer Versorgung. Ablehnend stand der BFH aber der weiteren Schlussfolgerung des FG gegenüber, wonach die Rente wegen eines angeblich enthaltenen steuerbaren Zinsanteils mit dem Ertragsanteil besteuert werden müsse. Denn **aufgrund der vertraglichen Regelungen** war im Urteilsfall **kein Zinsanteil** vorhanden, der eine Besteuerung hätte rechtfertigen können. Somit konnte die Schwester ihre Rente komplett ohne Steuerzugriff vereinnahmen.

2. ... für Unternehmer

Geschäftsveräußerung im Ganzen

Konkurrenzschutzklausel löst keine Umsatzsteuer aus

Wird ein Unternehmen im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen veräußert, fällt keine Umsatzsteuer an. Dann sind sämtliche Umsätze, die unmittelbar mit der Veräußerung zusammenhängen, nicht steuerbar. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) besteht dieser wirtschaftliche Zusammenhang auch bei einem **Entgelt, das für ein Wettbewerbsverbot des Veräußerers** gezahlt wird.

Im Urteilsfall hatte eine GbR ihren ambulanten Pflegedienst im Ganzen veräußert. Nach einer Regelung im Kaufvertrag musste die Verkäuferin ein Wettbewerbsverbot in einem Umkreis von 100 km beachten. Für diese Unterlassung erhielt sie ein gesondert ausgewiesenes Entgelt. Wie der BFH entschieden hat, ist auch das Wettbewerbsverbot ein **nichtsteuerbarer Umsatz im Rahmen einer**

Geschäftsveräußerung im Ganzen. Denn die Vereinbarung eines solchen Verbots ist für den Erwerber eines Unternehmens von zentraler Bedeutung, um den Betrieb gewinnbringend fortführen zu können.

Hinweis: Die Tatsache, dass das Entgelt für das Wettbewerbsverbot im Kaufvertrag gesondert ausgewiesen war, führte nach Ansicht des BFH nicht dazu, dass es steuerlich losgelöst von der Geschäftsveräußerung im Ganzen zu behandeln war.

Gefälschte Einfuhrnachweise

Ausfuhrerstattung ist zurückzuzahlen

In einem Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) hatte ein Unternehmer Käse in den Kosovo geliefert und eine **Ausfuhrerstattung** vom Hauptzollamt erhalten. Als sich herausstellte, dass die damals vorgelegten **Zollpapiere gefälscht** waren, forderte das Amt die Erstattung **zurück**. Der Unternehmer erklärte daraufhin, Opfer einer Manipulation seines Abnehmers geworden zu sein und Anspruch auf Vertrauensschutz nach dem Gemeinschaftsrecht zu haben. Zudem trage das Hauptzollamt die Feststellungslast für die Rückforderungsvoraussetzungen. Eine Rückzahlungspflicht bestehe außerdem auch deshalb nicht, weil die ursprüngliche Zahlung auf einem Amtsfehler beruhte (dem Reinfall auf die Fälschung).

Der BFH hat jedoch entschieden, dass das Amt die Ausfuhrerstattung sehr wohl zurückfordern durfte: Da die Zolldokumente zweifelsohne gefälscht waren, war die **Ausfuhrerstattung unrechtmäßig** gewährt worden. Die **Feststellungslast** trägt nicht das Hauptzollamt, sondern der **Unternehmer**. Und darauf zu **vertrauen**, dass eine durch gefälschte Nachweise erhaltene Leistung behalten werden darf, ist **nicht schutzwürdig**. Schließlich muss sich das Amt auch nicht vorwerfen lassen, dass es die Fälschung der Papiere sofort hätte erkennen müssen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Ergebnisabführungsvertrag

Verunglückte Organschaft kann geheilt werden

Von einer **ertragsteuerlichen Organschaft** spricht man, wenn

- sich eine Kapitalgesellschaft verpflichtet, den gesamten Gewinn an ihren Gesellschafter abzuführen, und

- sich der Gesellschafter im Gegenzug verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Gesellschaft auszugleichen.

Als Folge wird das Einkommen der Gesellschaft (Organgesellschaft) beim Gesellschafter (Organträger) versteuert. Das hat den Vorteil, dass der Organträger auf diese Art und Weise Verluste der Organgesellschaft mit eigenen positiven Einkünften verrechnen kann.

Beispiel: Herr A ist alleiniger Gesellschafter der A-GmbH, mit der er einen Ergebnisabführungsvertrag schließt. Im Jahr 2012 erwirtschaftet die A-GmbH einen Verlust von 70.000 € den Herr A durch Überweisung an die A-GmbH ausgleicht. Herr A erzielt im selben Jahr Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 80.000 €

Herr A kann seine positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit den Verlusten der A-GmbH in seiner eigenen Einkommensteuererklärung ausgleichen und versteuert insgesamt nur noch einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 10.000 €

Leider ist die Organschaft eine sehr formelle Angelegenheit. Das Finanzamt liest den **Ergebnisabführungsvertrag** sehr penibel und beanstandet auch **kleinste Fehler**. Seinen Fokus legt es dabei auf die Regelungen der Verlustübernahme, da diese einen sehr wichtigen Teil des Vertrags darstellen. Findet es Vertragsfehler erst bei einer Betriebsprüfung, ist es den Beteiligten bisher kaum gelungen, die Organschaft zu heilen. Sowohl die Gesellschaft als auch der Gesellschafter mussten ihre **Einkünfte wieder in ihrer jeweils eigenen Steuererklärung versteuern**.

Hinweis: Mit dem Gesetz zur Änderung der Unternehmensbesteuerung und des Reisekostenrechts wurden auch die Voraussetzungen einer Organschaft überarbeitet. Diese Regelungen sind auch schon in Kraft getreten. Interessant ist, dass dort unter anderem eine Heilungsmöglichkeit für Ergebnisabführungsverträge geschaffen wurde.

Zwar ist nun ausdrücklich festgeschrieben, dass zur Anerkennung einer steuerlichen Organschaft im GmbH-Konzern der Gewinnabführungsvertrag ausdrücklich auf die Verlustübernahmeregelung im Aktiengesetz verweisen muss. Für die Anerkennung ist es aber unschädlich, wenn ein bestehender Vertrag diesen Verweis nicht enthält, sofern

- der Vertrag tatsächlich durchgeführt wurde,
- alle übrigen Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft erfüllt sind und
- der Vertrag bis zum 31.12.2014 angepasst wird.

Körperschaftsteuer

Erstattungszinsen sind auch hier steuerpflichtig

Es ist ein Dilemma: Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer sind nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, **Erstattungszinsen** aber als Einkünfte aus Kapitalvermögen **in voller Höhe steuerpflichtig**. Seit 2010 ist die Einkommensteuerpflicht von Erstattungszinsen sogar gesetzlich geregelt.

Bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer verhält es sich genauso, allein die Argumentation weicht leicht ab: Die Oberfinanzdirektion Münster (OFD) weist darauf hin, dass eine Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH oder AG) **keine „außerbetriebliche Sphäre“** hat - dass bei ihr also alles einen betrieblichen Bezug hat. Dies führt dazu, dass zunächst einmal **alle Geld- oder Kapitalzuflüsse körperschaftsteuerpflichtig** sind. Nur ausnahmsweise können sie steuerfrei sein, wenn eine ausdrückliche Steuerbefreiung existiert.

Hinweis: Allerdings weist die OFD auch darauf hin, dass hinsichtlich der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht von Erstattungszinsen Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist. Deshalb können gegen die Steuerpflicht gerichtete Einsprüche mit Verweis auf die beiden Verfahren ruhend gestellt werden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Geldwerter Vorteil

Vorteil aus Jahreskarte fließt auf einen Schlag zu

Die Rabattfreigrenze von 44 € ermöglicht es Arbeitgebern, ihren Arbeitnehmern jeden Monat steuerfreie Sachbezüge in dieser Höhe zuzuwenden. Wird die Grenze jedoch nur um 1 € überschritten, unterliegt die komplette Zuwendung der Lohnsteuer.

Ein bemerkenswertes Ende nahm kürzlich der Fall eines Arbeitgebers, der für seine Arbeitnehmer an einem Jobticketprogramm teilgenommen hatte. Nach seiner Vereinbarung mit den Verkehrsbetrieben konnten die Beschäftigten ein vergünstigtes **Jobticket** erwerben. Der **Arbeitgeber** entrichtete **je Arbeitnehmer einen monatlichen Grundbetrag von 6,135 €** und die Beschäftigten mussten nur noch einen verbilligten monatlichen Eigenanteil leisten. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Grundbeträge des Arbeitgebers auf einen Schlag zugeflossen waren (mit 12 x 6,135 € = 73,62 €) und somit die 44-€Grenze überschritten hatten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ging ebenfalls davon aus, dass der Vorteil **den Arbeitnehmern komplett im Monat des Ticketkaufs** zugeflossen war. Unerheblich war für das Gericht, dass sowohl der Eigenanteil der Arbeitnehmer als auch der Grundbetrag des Arbeitgebers monatlich entrichtet worden waren.

Hinweis: Allein durch eine monatliche Zahlungsweise kann man demnach nicht erreichen, dass ein Vorteil als monatlich zugeflossen gilt und so unter die 44-€Grenze fällt.

Kritik übte der BFH jedoch an der **Bewertung des geldwerten Vorteils**. Seiner Ansicht nach besteht der Vorteil nämlich nicht in Höhe der monatlichen Zahlung des Arbeitgebers, sondern **in Höhe des den Arbeitnehmern tatsächlich gewährten Preisnachlasses**. Dieser ist zu ermitteln, indem vom üblichen Endpreis der Karten am Abgabeort die von den Verkehrsbetrieben gewährten üblichen Preisnachlässe und der Eigenanteil der Arbeitnehmer abgezogen werden.

Lohnsteuerrückerstattung

Veruntreute Gelder sind kein Arbeitslohn

Es hatte mit einem Jahresbetrag von 16.400 € angefangen, dann steigerten sich die veruntreuten Gelder auf zuletzt 76.200 € im Jahr: Ein Lohnbuchhalter überwies sich jahrelang Gelder seiner Firma und wurde dabei immer maßloser. Und da die veruntreuten Gelder zusammen mit den regulären Arbeitslöhnen in die Lohnsteuer-Anmeldungen eingingen, entrichtete der **Arbeitgeber** unwissentlich auch noch Lohnsteuer für sie.

Nachdem ein Wirtschaftsprüfer die Veruntreuung aufgedeckt hatte, wollte sich die Firma die **Lohnsteuer auf die veruntreuten Gelder** in Höhe von 55.000 € **vom Finanzamt zurückerstatten** lassen. Dabei hat ihr der Bundesfinanzhof teilweise grünes Licht gegeben: Da die veruntreuten Gelder **kein Arbeitslohn** sind, unterliegen sie auch nicht dem Lohnsteuerabzug. Denn als Arbeitslohn sind nur solche Vorteile anzusehen, die ein Arbeitgeber (oder ein Dritter) für eine Beschäftigung gewährt. Von einer „Gewährung“ kann in diesem Fall aber nicht die Rede sein.

Trotz dieser an sich positiven Entscheidung gab es einige verfahrensrechtliche Tücken, die eine Erstattung der kompletten Lohnsteuerbeträge letztlich verhinderten: Da für die ersten Jahre des Betrugs die **Festsetzungsfrist** bereits **abgelaufen** war, konnten für diese **keine Lohnsteuerbeträge** mehr **zurückgezahlt** werden. Nur für die beiden letzten Jahre konnte die Firma eine Erstattung erreichen, weil diese unter dem Vorbehalt der Nachprüfung standen.

5. ... für Hausbesitzer

Blockheizkraftwerk

Wie sich die Umsatzsteuer auf die Eigennutzung bemisst

Wer ein **Blockheizkraftwerk** in seinem **selbstgenutzten Einfamilienhaus** betreibt, ist umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer anzusehen, wenn er den Strom bzw. die Wärme teilweise und mit gewisser **Regelmäßigkeit entgeltlich ins allgemeine Stromnetz** einspeist. In diesem Fall muss er die (teilweise) **Selbstnutzung** der erzeugten Energie umsatzsteuerlich als Entnahme versteuern, sofern er zuvor die Umsatzsteuer aus den Anschaffungskosten der Anlage als Vorsteuer abgezogen hat. Zentrale Grundsätze hat der Bundesfinanzhof nun zu der Frage formuliert, mit welchem Wert die Entnahme anzusetzen ist - wonach sich also die zu zahlende Umsatzsteuer auf die Selbstnutzung berechnet. Danach muss die **Höhe der Entnahme grundsätzlich nach dem Einkaufspreis für Strom und Wärme bemessen werden**. Die (im Urteilsfall höheren) Selbstkosten der Anlage bilden nur dann die Bemessungsgrundlage für die Entnahme, wenn kein solcher Einkaufspreis ermittelt werden kann.

Photovoltaikanlage

Umfangreiches Merkblatt gibt Steuertipps für Betreiber

Das Finanzministerium Baden-Württemberg (Fin-Min) hat ein umfangreiches Merkblatt herausgegeben, in dem es **steuerliche Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen** beantwortet. Denn aus der Unternehmereigenschaft durch den Betrieb der Anlage ergeben sich vielfältige Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt. Unter anderem müssen Sie monatliche **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abgeben. Für die Einkommensteuer müssen Sie ferner eine **Gewinnermittlung** einreichen - wobei eine vereinfachte Einnahmenüberschussrechnung genügt. Außerdem geht das Merkblatt auch auf die Auswirkungen ein, die der Betrieb der Photovoltaikanlage bei der **Gewerbe-, der Grunderwerb- und der Bauabzugsteuer** hat. Im Normalfall gibt es bei diesen Steuerarten zwar keine Konsequenzen für die Betreiber - wenn es sie aber einmal gibt, dann sind sie sehr speziell. Hier ist unbedingt eine Beratung im Einzelfall erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen